

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Obertrubach

Die Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Gemeinde Obertrubach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

1. die Bürgermedaille der Gemeinde Obertrubach
2. das Ehrenwappen der Gemeinde Obertrubach
3. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO

(2) Die Gemeinde Obertrubach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten bzw. Gruppen folgende weitere Auszeichnungen und Ehrungen:

1. Kulturpreis Musik und Gesang
2. Kulturpreis Heimatpflege
3. Sportförderpreis

§ 2

Die Bürgermedaille kann an Bürger der Gemeinde Obertrubach verliehen werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste in Vereinen und im sozialen Bereich, in öffentlichen Einrichtungen oder auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

§ 3

Das Ehrenwappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben bzw. durch ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.

§ 4

Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

§ 5

(1) Der selben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

(2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens 5 Persönlichkeiten sein.

§ 6

(1) Der Kulturpreis Musik kann an Personen und Gruppen von Personen verliehen werden, die sich durch aktive musikalische Leistungen und Können sowie der herausragenden

Beherrschung von Musikinstrumenten auszeichnen, sich dem Erhalt, der Pflege und Weiterentwicklung der Volks- und Kirchenmusik widmen bzw. seit vielen Jahren führende und leitende Positionen im Bereich Musik und Gesang bekleiden.

(2) Der Kulturpreis Heimatpflege kann an Personen und Gruppen von Personen verliehen werden, die sich über viele Jahre hinweg für den Erhalt und die Pflege heimatlichen Brauchtums einsetzen.

(3) Der Sportförderpreis kann an Personen und Gruppen von Personen verliehen werden, die durch sportliche Erfolge das Ansehen der Gemeinde Obertrubach

gemehrt haben bzw. sich um die sportliche Jugendarbeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen ist der Bürgermeister, jedes Gemeinderatsmitglied und der Gemeinderat. Bei Ehrungen und Auszeichnungen nach § 6 zusätzlich Vereine und Institutionen. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 9

(1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

(2) Die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und das Ehrenwappen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3) Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger von der Entrichtung befreit.

§ 10

(1) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen. Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen. Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Bürgermedaille Obertrubach – Verliehen für besondere Verdienste um die Gemeinde Obertrubach“.

(2) Das Ehrenwappen wird mit einer Urkunde verliehen. Es besteht aus einem gehämmerten Zinnteller, in dessen Mitte das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Obertrubach“ sowie der Name des Geehrten und das Datum dargestellt ist.

(3) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete, gemalte und gerahmte Urkunde.

(4) Die Ehrungen nach § 1 Abs. 2 erfolgen mittels Urkunde oder in ähnlicher Form.

§ 11

Die Auszeichnung nach § 1 erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung, der Jahresabschlussitzung bzw. bei einer sonstigen festlichen Veranstaltung.

§ 12

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille, das Ehrenwappen und die Ehrenurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde Obertrubach zurück zu geben.

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obertrubach, den 18. Oktober 2007

gez.: Müller

Müller, 1. Bürgermeister

Rechtsstand: 01.11.2007